

Kreis Viersen .....	4
412/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
413/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
414/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
415/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	7
416/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	8
417/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	9
418/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	10
419/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	11
420/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	12
421/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	13
422/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	14
423/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	15
424/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	16
425/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	17
426/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	18
427/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	19
428/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	20
429/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	21
430/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	22
431/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	23
432/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	24
433/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	25
434/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	26
435/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	27
436/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	28
437/2024 Öffentliche Zustellung (Mirjan Mbolani) .....	29

438/2024	Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Stadt Willich, Kanal- und Straßenbaumaßnahme Alperheide in Willich .....	30
439/2024	Vorprüfung nach dem UVPG – Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. ....	33
440/2024	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels .....	34
441/2024	Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung des Bestehens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Sanders Tiefbau GmbH & Co KG .....	35
Burggemeinde Brüggen .....		38
442/2024	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024.....	38
Gemeinde Grefrath .....		41
443/2024	Widmung Kanalisation .....	41
444/2024	Allgemeinverfügung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur „Gefahrenabwehr“ nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) anlässlich der Veranstaltung „Tanz in den Mai“ am 30.04.2024/01.05.2024 auf dem Marktplatz in 47929 Grefrath.....	42
445/2024	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedamtsbezirk Oedt .....	49
446/2024	Feststellung des Nachfolgers für das durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsmitglied Sebastian Wulf.....	50
Stadt Nettetal .....		51
447/2024	Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	51
448/2024	1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung .....	52
449/2024	Bekanntmachung Tagesordnung Rat .....	53
Gemeinde Schwalmtal.....		55
450/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer-Zinsbescheides .....	55
451/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer-Zinsbescheides .....	56
452/2024	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 .....	57
Stadt Viersen .....		60
453/2024	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides.....	60
454/2024	Öffentliche Zustellung .....	61
455/2024	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides .....	62
456/2024	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides .....	63
457/2024	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides .....	64

458/2024	Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....	65
Stadt Willich.....		70
459/2024	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Sait Yörük .....	70
460/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für Mirzet Halilovic .....	71
461/2024	Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) .....	72
462/2024	Bekanntmachung der Stadt Willich über die Einziehung eines Teilstückes der Stichstraße Brückenstraße.....	81
Sonstige .....		82
463/2024	Einwohner am 31.07.2023 .....	82
464/2024	Einwohner am 31.08.2023 .....	83
465/2024	Einwohner am 30.09.2023 .....	84
466/2024	Einwohner am 31.10.2023 .....	85
467/2024	Einwohner am 30.11.2023 .....	86
468/2024	Einwohner am 31.12.2023 .....	87
469/2024	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die Neufassung der Satzung vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 18. März 2024 .....	88
470/2024	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr 2024/2025 (1. April 2024 bis 31. März 2025).....	89
471/2024	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Auslegung des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025 (01. April 2024 bis 31. März 2025) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich. ....	90

## Kreis Viersen

### **412/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.04.2024**  
**Aktenzeichen 03280532672/lit**  
**gegen**

Herrn  
Hendrik Gosen Marcel Bovendeur  
Molenweg 37  
NL-7707 CA BALKBURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.04.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

## **413/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.04.2024**  
**Aktenzeichen 03260555129/grä**  
**gegen**

Herrn  
Brandon Adrian Wisniewski  
Zwartbroekstraat 39  
NL-6041 JM ROERMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.04.2024

Im Auftrag

Grätsch

## **414/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.04.2024  
Aktenzeichen 03260555102/grä  
gegen**

Herrn  
Bo Johannes Hendriks  
Riddershove 26  
NL-5451 TD MILL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.04.2024

Im Auftrag

Grätsch

## **415/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.04.2024  
Aktenzeichen 03280532753/lit  
gegen**

Herrn  
Novacel Craciun  
Str. 1907 nr. 1116  
RO-140033 ALEXANDRIA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.04.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

## **416/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.04.2024  
Aktenzeichen 03280532729/lit  
gegen**

Herrn  
Andrei Bulanovich  
Milcauskaja Street 5  
BY-246014 GOMEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.04.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

## **417/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.04.2024  
Aktenzeichen 03241238783/sie  
gegen**

Herrn  
Teodor Borachi  
Jud. AR, Sat. Zabrani (Com. Zabrani  
RO-317410 ZABRANI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.04.2024

Im Auftrag

Sieben

## **418/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.04.2024  
Aktenzeichen 03241238708/lit  
gegen**

Herrn  
Antonius Elisabeth Creemers  
Zwarteboordweg 2  
NL-6035 SN OSPEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.04.2024

Im Auftrag

Handeck

## **419/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.04.2024**  
**Aktenzeichen 03241238066/grä**  
**gegen**

Herrn  
Ritchie Mooren  
Distelhof 6  
NL-6043 KB ROERMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.04.2024

Im Auftrag

Lentz

## **420/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.04.2024**  
**Aktenzeichen 03241238155/grä**  
**gegen**

Herrn  
Jörg Kassebaum  
Bielefelder Str. 78  
32756 Detmold

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.04.2024

Im Auftrag

Lentz

## **421/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.04.2024  
Aktenzeichen 03280532109/grä  
gegen**

Herrn  
Adam Patryk Garsztko  
Przyoma 115  
PL-62-590 GOLINA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.04.2024

Im Auftrag

Lentz

## **422/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.04.2024**  
**Aktenzeichen 03280532133/grä**  
**gegen**

Herrn  
Jamaledin Ali  
Bolderik 41  
NL-5803 BR VENRAY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.04.2024

Im Auftrag

Lentz

## **423/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.04.2024  
Aktenzeichen 03241239461/le  
gegen**

Herrn  
Alvaro Filipe Ferreira da Silva  
Zwartbreckstraat 39  
NL-6041 JL ROERMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.04.2024

Im Auftrag

Lentz

## **424/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.04.2024  
Aktenzeichen 03241239488/le  
gegen**

Herrn  
Cody Giesen  
Bolenbergweg 99  
NL-5951 AX BELFELD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.04.2024

Im Auftrag

Lentz

## **425/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.04.2024  
Aktenzeichen 03241239640/po  
gegen**

Herrn  
Dirk Pieter Herman Verdaasdonk  
Stevensbeekseweg 3a  
NL-5845 ER SINT ANTHONIS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.04.2024

Im Auftrag

Podpora

## **426/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.03.2024  
Aktenzeichen 03280525811/sie  
gegen**

Frau  
Daphne Schouten  
Vlietkade 35 c  
NL-2411 BZ BODEGRAVEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.04.2024

Im Auftrag

Sieben

## **427/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.04.2024  
Aktenzeichen 03260556303/pe  
gegen**

Herrn  
Mehmet Emin Oral  
Fatih. Mah. Baris Buluari 109 Elif Ap. 10/2  
TR-72402 BATMAN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.04.2024

Im Auftrag

Peters

## **428/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.04.2024**  
**Aktenzeichen 03241233102/grä**  
**gegen**

Herrn  
Abdul Jabar Fotty  
In de Betouwstraat 19  
NL-6511 GB NIJMEGEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.04.2024

Im Auftrag

Lentz

## **429/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.04.2024  
Aktenzeichen 03241237094/grä  
gegen**

Herrn  
Dealexandro Morales Escobar  
Beckersweg 8 a  
NL-5015 PP VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.04.2024

Im Auftrag

Lentz

## **430/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.04.2024  
Aktenzeichen 03280532125/grä  
gegen**

Herrn  
Gheorghita Cretu  
Str. Pacii nr. 22  
RO-925200 JUD. IL ORS. TANDAREI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.04.2024

Im Auftrag

Lentz

## **431/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.04.2024  
Aktenzeichen 03260554769/lit  
gegen**

Herrn  
Sander Johannea Adrianus Bevers  
Pastoor van den Heuvelstraat 20  
NL-5735 GE AARLE-RIXTEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.04.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

## **432/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.04.2024  
Aktenzeichen 03280528675/lit  
gegen**

Herrn  
Etienne Kurvers  
Meent 10  
NL-5961 TH HORST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.04.2024

Im Auftrag

Litzbarski

## **433/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.04.2024  
Aktenzeichen 03241241075/grä  
gegen**

Herrn  
Peter Johannes Hubertina de Poorter  
Thillman van Breestr. 84  
NL-6042 AH ROERMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.04.2024

Im Auftrag

Grätsch

## **434/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.01.2024  
Aktenzeichen 03241185582/po  
gegen**

Herrn  
Ahmad Barakeh  
Alter Markt 51  
41061 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.04.2024

Im Auftrag

Podpora

## **435/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.04.2024  
Aktenzeichen 03241241407/le  
gegen**

Herrn  
Kosmas Gkiatas  
Viersener Straße 73  
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.04.2024

Im Auftrag

Lentz

## **436/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.04.2024  
Aktenzeichen 03280533067/grä  
gegen**

Herrn  
Youheni Yarchanka  
Siridou 85, Apt. 3  
BY-246003 GOMEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.04.2024

Im Auftrag

Grätsch

**437/2024 Öffentliche Zustellung (Mirjan Mbolani)**

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006

Herrn **Mirjan Mbolani**

geboren 03.02.1987 in Berat/Albanien

letzte hier bekannte Meldeanschrift:

Hauptstraße 59, 41372 Niederkrüchten

kann ein Schriftstück des Landrates Viersen als Kreispolizeibehörde Viersen vom 23.04.2024 mit dem Aktenzeichen 240130-1019-045539 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Mbolani wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

**Kreispolizeibehörde Viersen**

**Direktion Kriminalität**

**KK West**

**Mühlenberg 7, 41751 Viersen**

Die Abholung muss in Raum E20 zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Telefon: 02162 / 377-3564

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Viersen, den 23.04.2024

Im Auftrag

Guderian, KHK

## **438/2024 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Stadt Willich, Kanal- und Straßenbaumaßnahme Alperheide in Willich**

Die Stadt Willich beantragt im Rahmen der Baumaßnahme "Kanal und Straßenbau" mit Datum vom 29.02.2024 die Erlaubnis zur Entnahme von maximal 220.800 m<sup>3</sup> Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in die städtische Kanalisation.

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist von April 2024 bis August 2024.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>."

Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

### Merkmale des Vorhabens

Die Grundwasserabsenkung soll abschnittsweise durchgeführt werden. Pro Abschnitt werden auf einer Länge von 30 m etwa 21 Lanzen genutzt, um das Grundwasser abzupumpen. Das abgepumpte Wasser wird der Kanalisation zugeführt.

### Standort des Vorhabens

Die vorgesehene Maßnahme liegt in der Nähe zum Autobahnanschluss A44 Krefeld-Fichtenhain. Sie ist aus Richtung Willich über die L382 Krefelder Str. erschlossen. Das Baufeld befindet sich in der Gemarkung Willich Flur 16, Flurstück 532.

## Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Boden:	Besondere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.
Wasser:	Das entnommene Wasser wird der Kanalisation zugeführt, so dass sich die vorhandene Grundwassermenge für die Dauer der temporären Absenkung reduziert. Die entnommene Menge Grundwasser ist sowohl zeitlich als auch in der Menge begrenzt.
Luft/Klima:	Aufgrund der kurzen Ausführungsdauer sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Tiere:	Eine Beeinträchtigung von Tieren, die in feuchtegeprägten Habitaten leben, ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.
Pflanzen:	Aufgrund des temporären Charakters der Maßnahme ist durch das geplante Vorhaben mit keiner relevanten Beeinträchtigung zu rechnen.
Landschaft:	Eine Nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.
Kultur-/Sachgüter:	Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasserabsenkungstrichter sind keine Baudenkmäler vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmälern in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmäler bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmäler sind nicht zu erwarten.
Mensch:	Eine Belastung der Wohn- und Erholungsfunktion ist in Folge des geplanten Vorhabens nicht zu besorgen. Von der Grundwasserentnahme gehen keine Emissionen wie z.B. Lärm und Staub aus. Verschmutzungen treten ebenfalls nicht auf.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

## Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Viersen, 04.04.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Steinweg

## **439/2024 Vorprüfung nach dem UVPG – Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V.**

Mit Datum vom 25.10.2023, hier eingegangen am 06.11.2023, reichte der Antragsteller Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. einen Antrag gem. § 4 BImSchG für die Genehmigung von zwei Lagertanks für die Bevorratung von Flüssiggas auf dem Grundstück Küferstraße 1 in 47877 Willich, Gemarkung Willich, Flur 14, Flurstück 1226, ein.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 10 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 bis 7 UVPG ist für das genehmigungsbedürftige Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien.

Bei der Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Bei den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

### **Ergebnis:**

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Viersen  
Der Landrat

Im Auftrag

gez.  
Dr. Steinweg

## 440/2024 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Kreises Viersen ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

### **Beschreibung des Dienstsiegels:**

Gummistempel, Durchmesser 12 mm, Umschriftung: Kreis Viersen, in der Mitte das Kreiswappen mit Umrandung, darunter mittig die Ziffer 106.

Viersen, den 09.04.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Seebauer

## **441/2024 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung des Bestehens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Sanders Tiefbau GmbH & Co KG**

Mit Schreiben vom 19.12.2019 (modifiziert mit den Antragsunterlagen vom 15.05.2023) beantragte die Fa. Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG eine Abgrabungserweiterung in der Gemeinde Brüggen am Weißen Stein, Gemarkung Bracht, Flur 6, Flurstücke 41-44, 48, 51-59, 98 tlw., 135, 137, 145, 149, 157 tlw. und 162 sowie für die Erschließung die Flurstücke der bestehenden Abgrabung 117 tlw., 138 tlw., 139 tlw., 154 tlw., 157 tlw., 160 tlw. und 163 tlw. gemäß § 4 AbgrabG NRW. Das Vorhaben umfasst eine Gesamtfläche von ca. 19,68 ha. Gewonnen werden sollen die Rohstoffe Kies, Sand und Ton. Für die Abgrabung und Rekultivierung wird eine Dauer von 16 Jahren veranschlagt.

Die Erweiterungsfläche wird zukünftig wieder als Waldfläche hergerichtet. Entlang der Nordböschung und Südostböschung wird eine Offenlandschneise für die Biotopentwicklung auf nährstoffarmen Untergrund angelegt.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) sind für Vorhaben, für die nach Anlage 1 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden.

Unter Nr. 10 der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) zu § 1 UVPG NRW sind die Errichtung und der Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen, sowie die Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind aufgeführt. Für Abgrabungen ab 10 ha bis 25 ha Gesamtfläche sieht das UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung vor (Nr. 10 b) Anl. 1 UVPG NRW).

Das hier beantragte Vorhaben umfasst eine Gesamtfläche von ca. 19,68 ha. Allerdings liegen mit den benachbarten Altgrabungen in der Gemeinde Brüggen, Gemarkung Bracht, Flur 6, Flurstücke 78 – 86, 114 – 127, 129 – 132, 136, 138, 152, 154 -156, 159 und 160 kumulierende Vorhaben vor. Da für diese bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht für das hiesige Vorhaben die UVP-Pflicht nach § 11 Abs. 2 UVPG, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ist auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Informationen:

- Planunterlagen des Planungsbüro Rebstock, Hehlrather Straße 2, 52249 Eschweiler
- Stellungnahme des Kreises Viersen, Amt für Umweltschutz
- Stellungnahme der Gemeinde Brüggen
- Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf
- Stellungnahme der Biologischen Station Krickenbecker Seen / NABU
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW
- Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände
- Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine überschlägige Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach § 1 Abs. 1 S. 2 UVPG NRW tritt soweit in den Vorschriften des UVPG auf die Anlage 3 des UVPG verwiesen wird, die Anlage 2 des UVPG NRW an deren Stelle.

Die anzuwendenden Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW sind zusammengefasst unter Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Durch den Untersuchungsraum führen verschiedene Routen und Wege, die der Freizeitnutzung dienen. Entlang der nördlichen und östlichen Grenzen des Vorhabengebiet verlaufen ein Wanderweg sowie ein Forstweg, welche im Rahmen der Naherholung genutzt werden kann. Durch den Abbau wird eine Veränderung im lokalen Wanderwegenetz erforderlich. Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden unterschiedlich schwer wiegen. Durch den Abbau und die Rekultivierung in Tiefenlage sowie den großen Abstand zur nächsten Wohnsiedlung können Auswirkungen durch z. B. Staubimmissionen reduziert werden. Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Fläche und Boden werden sicher auftreten. Diese sind unumgänglich um das Vorhaben zu realisieren. Soweit möglich, werden Beeinträchtigungen vermieden oder auf ein notwendiges Minimum reduziert (Abbau nur Abschnittsweise, Rekultivierung erfolgt unmittelbar im Anschluss). Am vorliegenden Standort sind die Wechselwirkungen im Ökosystem vor allem durch die Eigenschaften der kiesig-sandigen Böden und den dadurch beeinflussten Stoff- und Wasserhaushalt und die davon abhängige Vegetation geprägt. Die gravierendste Einwirkung des Vorhabens liegt in der Veränderung der Realnutzung. Nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls können durch das Vorhaben somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten, die zu berücksichtigen sind. Wesentliche Gründe sind u. a. die Ausweisung der Vorhabenfläche als Natur- und Vogelschutzgebiet. Zusätzlich sind gesetzlich geschützte Biotope (Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden) betroffen.

Weitere Kriterien aus der Anlage 2 zum § 1 UVPG NRW sind nicht betroffen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 15.04.2024

Dr. Coenen  
Landrat

# Burggemeinde Brüggen

## 442/2024 Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

### und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Burggemeinde Brüggen

wird in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Brüggen, kleiner Sitzungssaal (barrierefrei), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12:30 Uhr**, beim Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Viersen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedie-

nen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brüggen, 09.April 2024

Frank Gellen  
Bürgermeister

## Gemeinde Grefrath

### 443/2024 Widmung Kanalisation

Aufgrund des § 15 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 wird hiermit die Betriebsfertigkeit folgender öffentlicher Abwasseranlagen bekanntgegeben:

1. Abwasseranlage (Trennsystem) Haffmansfeld
2. Abwasseranlage (Trennsystem) Gewerbepark Wasserwerk (3. Stichstraße)

Grefrath, den 04.04.2024

Der Bürgermeister  
gez. Schumeckers

**444/2024 Allgemeinverfügung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur „Gefahrenabwehr“ nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) anlässlich der Veranstaltung „Tanz in den Mai“ am 30.04.2024/01.05.2024 auf dem Marktplatz in 47929 Grefrath**

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999, in Verbindung mit § 5 Gaststättengesetz (GastG) vom 20. November 1998, in den zurzeit gültigen Fassungen, erlässt der Bürgermeister der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath die folgende

**Allgemeinverfügung „Anlassbezogene, temporäre Glasverbotszone“**

1. Anlässlich der o. a. Veranstaltung bestimme ich eine „temporäre Glasverbotszone“ innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gemäß Lageplan; der als Anlage beigefügte Lageplan ist damit Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die „**Glasverbotszone**“ im Ortsteil Grefrath erstreckt sich über die „Hohe Straße“ von Hausnummer 25 bis 47 jeweils auf beiden Straßenseiten und Gehwegbereichen und den gesamten Bereich des Marktplatzes.
2. Innerhalb der unter Nr. 1 bestimmten „Glasverbotszone“ sind im Zeitraum von **Dienstag, 30.04.2024, 16.00 Uhr bis Mittwoch, 01.05.2024, 6.00 Uhr** folgende Handlungen verboten; Glasbehältnisse im Sinne nachfolgender Verbotstatbestände sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser:
  - 2.1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:**

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, die diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
  - 2.2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:**

Der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen ist untersagt, soweit diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.
  - 2.3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich der Außengastronomie:**

Den Gaststättenbetrieben sind der Ausschank und die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomie untersagt.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die **sofortige Vollziehung** dieser Verfügung aus Gründen des öffentlichen Interesses an. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.
4. Gemäß § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) drohe ich zur Durchsetzung der Verbotsregelungen unter Nr. 2 **unmittelbaren Zwang** an; unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen. Auf der Grundlage entsprechender

Geltung des Polizeigesetzes NRW für die Ordnungsbehörden werden verbotswidrig in Verkehr gebrachte Glasbehältnisse erforderlichenfalls sichergestellt und in Verwahrung genommen.

5. **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der Verbote unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt. Entsprechende Verstöße können mit einer **Geldbuße** nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## I. Begründungen

Zu 1. und 2., Glasverbotszone und Einzelregelungen zur Gefahrenabwehr:

Am 30.04.2024 findet in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath die Veranstaltung „Tanz in den Mai“ statt. Der unter Nr. 1 bestimmte räumliche Geltungsbereich ist zu diesem Anlass erfahrungsgemäß hoch frequentiert und stellt damit den Schwerpunkt dieser Veranstaltung dar. Erfahrungen des vergangenen Jahres haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Veranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Bei der Veranstaltung im Jahr 2023 kam es bedingt durch die zahlreichen Glasbehältnisse und die unsachgemäße Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen zu erheblichem Glasbruch. Um Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen und Sachschäden (z.B. Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und Pferden beim traditionellen Mairitt) durch eine nicht ordnungsgemäße Glasentsorgung vorzubeugen, wird für die Veranstaltung eine glasfreie Zone eingerichtet. In den vergangenen Jahren führten sowohl Nachbarstädte als auch die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath solche Glasverbote ein und konnten damit Schnittverletzungen aufgrund von Glasbruch vermeiden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass seit der Einführung der Glasverbotszonen, z. B. während des Karnevalsuges im Ortsteil Oedt, nennenswerte Problematiken in Zusammenhang mit Glasbruch nicht mehr entstanden sind.

Es ist allgemein bekannt, dass durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher zunimmt, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten. Um diesen Gefahren zu begegnen, werden die unter Nr. 2.1 bis 2.3 bestimmten Verbote verfügt.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 OBG. Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in die o. g. Veranstaltungsbereiche gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Allgemeinverfügung genügt daher den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Dies gilt insbesondere mit Blick auf die räumlich wie zeitlich beschränkten bzw. befristeten Maßnahmen. Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung ist der aktenkundige „Verlaufsbericht zum „Tanz in den Mai“, 30.04.2023“ der Polizei von entscheidungserheblicher Bedeutung. Die darin für das nächste Jahr ge-

gebene Empfehlung „Glasverbot und Einlasskontrollen im Bereich Marktplatz“ wurde im Rahmen der turnusmäßigen Sicherheitskonferenz von Ordnungsamt und Polizei am 18.01.2024 im Vorfeld der diesjährigen Veranstaltung nochmals erörtert und bestätigt.

Auch der Veranstalter, die „St. Antonius Schützenbruderschaft“, wird die Versorgung der Besucherinnen, Besucher und Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Verwendung anderer Materialien als Glas sicherstellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen anderer Städte in den vergangenen Jahren gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist. Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, sie kann jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden. Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen. Es ist zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Nr. 2.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändlerinnen und Einzelhändler die logische Konsequenz dazu. Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen anderer Städte in den vergangenen Jahren haben außerdem gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes gem. Artikel 12 Grundgesetz (GG) und § 1 Gewerbeordnung (GewO) dar. Das Verwendungsverbot unter Nr. 2.3 ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomie in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucherinnen und Besucher. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen.

Organisatorisch und logistisch stellt es kein Problem dar, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Grefrather Bürgerinnen und Bürgern. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß **§ 5 Abs. 1 und 2 GastG** die Verwendung von Glasbehältnissen in der Außengastronomie von Gaststätten durch das unter Nr. 2.3 bestimmte Verbot untersagt. Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegende Scherben können erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach der konkreten Erfahrung der letzten Veranstaltung - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbotes auf der Grundlage des **§ 5 GastG** erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomie und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt. Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in der Außengastronomie und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u. a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

### Zu 3., Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse am Sofortvollzug der Glasverbotsregelungen als gefahrenabwehrende Maßnahmen. Dem bedeutenden Schutzgut der Gesundheit bzw. körperlichen Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher des „Tanz in den Mai“ entsprechend, ist es nicht vertretbar, ggf. erst den Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Demgegenüber ist die anlassbezogene Getränkeversorgung ohne weiteres in alternativen Plastik- oder Pappbehältnissen ohne relevante Beeinträchtigungen im Vergleich zu Glasbehältnissen vollumfänglich gewährleistet. Ein eventuelles, individuelles Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen steht hinter dem öffentlichen Interesse zurück.

### Zu 4., Zwangsmittellandrohung:

Diese Allgemeinverfügung kann nach Maßgabe der §§ 55 ff VwVG NRW mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zwangsmittel sind Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang. Zwangsmittel sind schriftlich anzudrohen, Die Androhung soll mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, wenn - wie hier - ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

**Unmittelbarer Zwang** ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen, erforderlichenfalls durch körperliche Gewalt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darf er nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies trifft hier zu.

Zweck der Glasverbotsregelungen ist es, die Veranstaltungsfläche von Glasgefäßen frei zu halten, um den damit verbundenen Gefahren bzw. Gesundheitsrisiken wirksam zu begegnen. Deshalb muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die entsprechende Zwangsmittellandrohung unter Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung.

## **II. Bekanntmachungshinweise**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §§ 43, 41 VwVfG NRW mit öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Gemäß § 41 Absatz 4 VwVfG NRW wird die öffentliche Bekanntgabe dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. § 15 der Hauptsatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15.12.2020 bestimmt dazu das Amtsblatt für den Kreis Viersen.

Der Verwaltungsakt in Form dieser Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Hiervon kann ein abweichender Tag bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch. Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen am 25.04.2024.

<https://www.kreis-viersen.de/landkreis/amtsblatt>

Die Allgemeinverfügung gilt somit am 26.04.2024 als bekannt gegeben.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erklären.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 4 auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

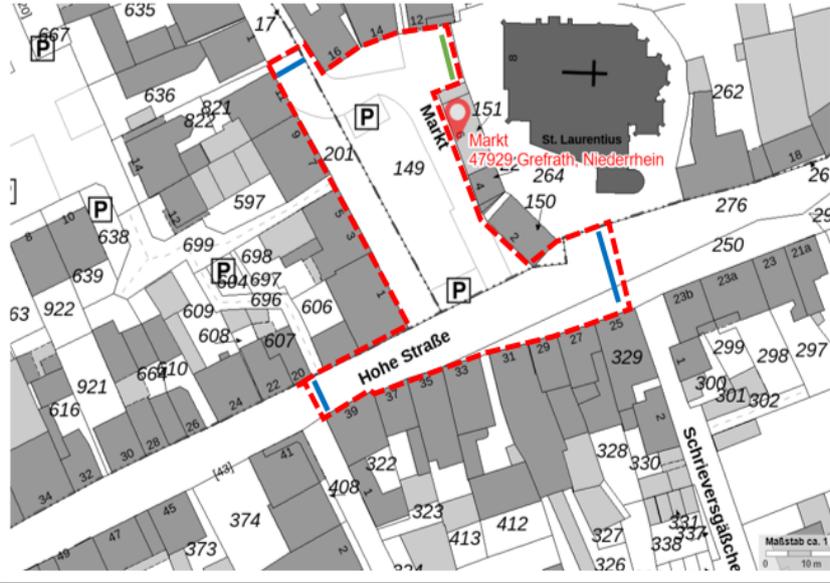
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

*Hinweis:*

*Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister  
gez. Schumackers

<p><b>Anlage:</b>                  Glasverbotszone „Tanz in den Mai“                  Veranstalter: St. Antonius Schützenbruderschaft Grefrath 1628 e.V.</p>	
	<p><b>Legende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Glasverbotszone </li> <li>• Absperrbaken mit Banner „Glasverbot“ </li> <li>• Absperrbaken </li> </ul> <p>Primäre Kontrollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Security</li> <li>• Ordner</li> </ul> <p>Jugendschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streetworker</li> </ul> <p>Ahndung von Ordnungswidrigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ordnungsamt</li> </ul> <p><b>Wichtig:</b> Abschließbare Entsorgungsbehältnisse für Glas (Im Anschluss der Veranstaltung zu verschließen und zu entsorgen durch den Veranstalter)</p>

## **445/2024    Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Oedt**

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 19. März 2024 für die Dauer von fünf Jahren

**Frau Ruth Lobach, wohnhaft Im Grünen Winkel 4, 47929 Grefrath**

als Nachfolgerin von Rita Clever, vormals Baumgart zur Schiedsfrau für den Schiedsbezirk Oedt gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichts Kempen hat durch Beschluss vom 03.04.2024 die Wahl bestätigt.

Die Amtszeit der Schiedsperson beginnt am 03.04.2024.

Grefrath, den 16. April 2024

Der Bürgermeister

Schumeckers

## **446/2024 Feststellung des Nachfolgers für das durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Ratsmitglied Sebastian Wulf**

Das Ratsmitglied Sebastian Wulf, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wird durch Verzichtserklärung mit Ablauf des 30.04.2024 aus dem Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath ausscheiden.

Als Nachfolger wird

**Karsten Heßler, Burgbenden 43, 47929 Grefrath,**

laut Annahmeerklärung vom 23.04.2024 gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aufgrund der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kommunalwahl am 13.09.2020 als Nachfolger in den Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 23.04.2024  
Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath  
Der Wahlleiter

gez. Schumeckers

## Stadt Nettetal

### **447/2024    Zustellung der Inverzugsetzungen zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern**

Die an Herrn Karol Grygoruk, geb. 22.04.1991, gerichtete Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung gemäß des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG-vom 07.03.2024 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -,                    Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 149, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 10.04.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
Schmitz

## **448/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung**

Wohnwagen, amtliches Kennzeichen ULZ7961 (UK)  
Standort An der Landwehr, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Wohnwagens, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.04.2024 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 17.04.2024

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

## 449/2024 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 21. Sitzung des Rates  
am Donnerstag, 02.05.2024, 18:00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal.

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
  - 1.1 Sachstand zum Antrag der FDP-Fraktion zur Einführung eines Ticketsystems
  - 1.2 Quartalsbericht zum 31.03.2024
  - 1.3 Schuldenbericht 2023
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
  - 2.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;  
hier: Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeordnung NRW auf Einführung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Nettetal
  - 2.2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;  
hier: Antrag der WIN-Fraktion zur Anbringung eines Verkehrsspiegels auf der Straße Felderend gegenüber der Ein-/Ausfahrt Berg
- 3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen
  - 3.1 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.2024 zur Prüfung der Möglichkeiten eine Einwohnerfragestunde in den Rats- und Ausschusssitzungen zu installieren
  - 3.2 Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Grüne, SPD, FDP und WIN auf Beantragung eines INTERREG-Projektes "Grenzüberschreitende klimaneutrale Region am Beispiel der Städte Venlo und Nettetal"
- 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
  - 4.1 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;  
hier: Bestellung beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss

- 5 Vertretungsliste für die weitere Stellvertretung der WIN-Fraktion in den Ausschüssen
- 6 Rathausergänzungsbau
- 7 Brandschutzbedarfsplan - Fortschreibung 2024
- 8 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

### **Nichtöffentlicher Teil**

- 9 Mitteilungen der Verwaltung
- 10 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 11 Grundstücksangelegenheiten
- 12 Vertragsangelegenheiten
- 13 Personalangelegenheiten
- 14 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 25.04.2024

gez. Küsters  
Bürgermeister

## Gemeinde Schwalmtal

### **450/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer-Zinsbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuer- Zinsbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 16.02.2024, Kassenzeichen 01030516.0/0200, für das Jahr 2015 an

Hans-Peter Ackens  
Via Bologna 14  
80142 Neapel  
Italien  
als Zustellvertreter für Firma L. A. Network GmbH

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 18.04.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Liebens

## **451/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer-Zinsbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuer- Zinsbescheid der Gemeinde Schwalmthal, Sachgebiet Finanzen, vom 16.02.2024, Kassenzeichen 01030516.0/0200 für das Jahr 2016 an

Hans-Peter Ackens  
Via Bologna 14  
80142 Neapel  
Italien  
als Zustellvertreter für Firma L. A. Network GmbH

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmthal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmthal, den 18.04.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Liebens

## 452/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Schwalmtal wird in der Zeit vom 21. bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Mo.-Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

**Do. von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 216, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr beim Wahlamt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 216, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Viersen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum dieses Kreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2

- der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer **den** Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00** Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Schwalmtal, den 15. April 2024

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister

gez. Andreas Gisbertz

## Stadt Viersen

### **453/2024 Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides**

Der an die Firma Wetzlich GmbH & Co. KG, unter der zuletzt bekannten Anschrift Elkanweg 28, 41748 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Elkanweg 28, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 11.03.2023 bis zum 14.03.2024, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 25.03.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.04.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## 454/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn, Biskup, Marcel, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 41 in 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 10.04.2024 (Aktenzeichen: 23/73455) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.04.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Gelmer

## 455/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Chruscik, Slawomir, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.04.2024 (Aktenzeichen: 24/1765) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung –, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 22.04.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Gelmer

## 456/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Dragan Todorov, zuletzt wohnhaft Robend 66, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.03.2024 (Aktenzeichen: 23/54284) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 23.04.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## **457/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Der an Herrn Marvin Kremer, zuletzt wohnhaft Süchtelner Str. 55, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.03.2024 (Aktenzeichen: 23/51730) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 23.04.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 458/2024 Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Viersen mit Beschluss vom 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	286.399.407 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	299.565.896 €

	abzüglich globaler Minderaufwand von
2.937.440 €	somit auf
	296.628.456 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	273.873.475
€	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	281.747.654
€	
<i><u>nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan</u></i>	2.937.440 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.825.170 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.048.560 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.223.390 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.668.130 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 16.01.01 -Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen-

### § 2 Kreditemächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 44.173.390 €

festgesetzt.

Davon entfallen

- 10.223.390 € auf Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres 2024
- sowie
- 33.950.000 € auf einen Investitionskredit in Form eines sog. „Forward-Darlehens“ zur Finanzierung des Neubaus einer Rettungswache im Stadtteil Dülken; die Zuteilung des Kredits wird mit der Fälligkeit der Baukosten im Haushaltsjahr 2026 vorgesehen.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 105.221.665 €

festgesetzt.

### § 4

#### Rücklagen

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 10.229.050 €

festgesetzt.

### § 5

#### Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 30.000.000 €

festgesetzt.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	460 v. H.

## **§ 7 Haushaltssicherungskonzept**

entfällt

## **§ 8 Stellenplan**

- (1) Die im Stellenplan mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen beim Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wiederbesetzt werden.
- (2) Die übrigen im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ versehenen Stellen sind aufgrund ihrer Bewertung nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln.

## **§ 9 Haushaltsbewirtschaftung**

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

- (1) Ein Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) ist erheblich, wenn er 4 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.
- (2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (Nachtragssatzung) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 2 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.
- (3) Investitionen und Instandsetzungen an Bauten im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) sind geringfügig bis zu einem Betrag von 250.000 €.

- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind erheblich ab einem Betrag von mehr als 100.000 €. Diese Grenze gilt auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW.
- (5) Nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW sind im Rahmen des NKF im Teilfinanzplan Investitionen als Einzelmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze auszuweisen. Die Abgrenzung wird wie folgt festgelegt:

Als Einzelmaßnahmen sind auszuweisen

investive Auszahlungen

- für Baumaßnahmen ab 50.000 € Gesamtkosten

Die zu dem Projekt gehörenden Auszahlungen für Grunderwerb, Außenanlagen, Einrichtungskosten – soweit nicht im Festwert – und Fördermittel sind ebenfalls einzeln darzustellen, auch wenn diese Grenze unterschritten wird.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, aktivierbare Zuwendungen, Erwerb von Finanzanlagen ab 50.000 € jährlich

investive Einzahlungen

- aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen – soweit nicht einem Projekt zugeordnet – sowie pauschalen Zuwendungen für Investitionen ab 50.000 € Gesamtzuwendung

- aus der Veräußerung von Sachanlagen, von Beiträgen und Entgelten ab 50.000 € jährlich

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 20.03.2024 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und ist unter der Adresse <http://www.viersen.de> im Internet verfügbar.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 22.04.2024

Die Bürgermeisterin

gez.

Anemüller

## Stadt Willich

### **459/2024 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herr Sait Yörük**

Das an Herr Sait Yörük zuletzt wohnhaft: Neusser Straße 8 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom XXXXXX, Geschäftszeichen VLST28071591/0033, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Mortilli Telefon: 02156/949-190

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 16.04.2024

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

## **460/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für Mirzet Halilovic**

Ein Gewerbesteuerbescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 05.04.2024 für folgende Person:

Mirzet Halilovic, zuletzt bekannte Adresse Wiesengrund 10, 47877 Willich, – Kassenzeichen 01153723.5/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 19.04.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Attinger

## **461/2024 Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), in Kraft getreten am 26.04. und am 01.01.2023 (Nummer 13 und 14), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824, ber. 2023 Nr. 19), sowie der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 (GV. NW. S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 LandeskinderschutzG und Änd. des KinderbildungsG vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 07.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit**

Für die Inanspruchnahme von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt die Stadt Willich gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Deckung der öffentlich finanzierten Jahresbetriebskosten.

### **§ 2 Aufnahme und Vermittlung**

#### **(1) Kindertageseinrichtungen:**

Die Aufnahme für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder erfolgt durch die jeweilige Kindertageseinrichtung bzw. durch den jeweiligen Träger dieser Einrichtung. Der schriftliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit dem jeweiligen Träger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung.

#### **(2) Kindertagespflege:**

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt für den Bereich der Stadt Willich über den Geschäftsbereich Jugend und der beauftragten Fachberatung in freier Trägerschaft. Der schriftliche Betreuungsvertrag wird von den Beitragspflichtigen mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung.

### **§ 3 Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur oder überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt ein Kind zu gleichen Teilen bei getrenntlebenden Eltern, sind beide Eltern Beitragspflichtig. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Betreuungsvertrag beginnt in der Regel mit dem Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. eines Jahres.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Dazu gehört auch die Eingewöhnung. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung, von Schließungszeiten der Einrichtung oder sonstigen ganz oder teilweisen An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

(3) Bestehen für ein Kind zeitgleich ergänzende Betreuungsverträge für Kindertagespflege, so ist der Elternbeitrag von den Beitragspflichtigen für die Dauer der zeitgleichen Inanspruchnahme für jeden Betreuungsplatz zu leisten.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Alter des Kindes und dem vertraglich festgelegten, zeitlichen Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge nach Absatz 1 wird ab dem 01.08.2021 jährlich zum neuen Kindergartenjahr fortgeschrieben. Die Veränderung ergibt sich aus der jährlichen Anpassung der Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Ab dem 01.08.2024 wird die Erhöhung der Elternbeiträge für den Fall, dass die Anpassung der Kindpauschalen höher ausfällt, auf 2 % begrenzt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Tabellen über die Höhe der Elternbeiträge anzupassen und zu veröffentlichen.

### **§ 5 Elternbeitrag**

(1) Der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflege ist nach Einkommensgruppen sowie in Beiträge für Kinder unter 2 Jahre und Kinder über 2 Jahre gestaffelt und berücksichtigt die wöchentliche Betreuungsstundenzahl.

Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats wirksam.

(2) Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege ist nach Einkommensgruppen gestaffelt und berücksichtigt den wöchentlichen Betreuungsstundenumfang.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

## **§ 6 Einkommensermittlung**

(1) Bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Willich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist.

(2) Das maßgebliche Elterneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), in der jeweils geltenden Fassung, und der ausländischen Einkünfte. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften in gleicher Höhe ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträge unberücksichtigt.

(3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.

(5) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen eines vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkom-

men zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Kindergartenjahres. Einmalzahlungen (z.B. Abfindungen) werden in voller Höhe im Jahr des Zuflusses berücksichtigt.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(6) Bei selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der laut betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.

(7) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Willich zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages bereit erklären.

## **§ 7 Beitragsbefreiung**

(1) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen in die erste Beitragsstufe eingruppiert.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person nach § 3 Absatz 1 gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Willich, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten.

Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

Handelt es sich um ein Kind im sog. elternbeitragsfreien Jahr nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen so gilt der Beitrag als für dieses Kind bezahlt.

Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn weitere Kinder der Familie Angebote der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Kindertageseinrichtung hinausgehende, zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.

(3) Bei der Feststellung des höchsten Beitrages bleiben die Kostenbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt.

Wird für mehrere Kinder ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 entsprechend.

(4) Im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung werden die beitragspflichtigen Pflegeeltern ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Befinden sich gleichzeitig leibliche Kinder der Familie in regelbeitragspflichtigen Betreuungsangeboten in der Stadt Willich, ist der Elternbeitrag nach der Einkommensgruppe zu zahlen, die sich nach dem tatsächlichen Einkommen ergibt.

(5) Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und eine Kindertageseinrichtung für Kinder besuchen oder die Tagespflege in Anspruch nehmen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

### **§ 8 Erlass oder Teilerlass des Beitrages**

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den beitragspflichtigen Personen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn sich aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87, 88 des SGB XII ergibt, dass das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt.

### **§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis kann der höchste Elternbeitrag festgesetzt werden.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt Willich berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(3) Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

### **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags**

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Willich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger einer Einrichtung der Stadt Willich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Für die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Tagespflege stellt die Tagespflegeperson der Stadt Willich als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Betreuungsvertrag unverzüglich zur Verfügung, aus dem mindestens die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vereinbarten Betreuungszeiten sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten hervorgehen.

(3) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird.

(5) Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus an die Stadt Willich zu zahlen. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(6) Werden Elternbeiträge trotz Festsetzung nicht gezahlt, kann der Träger in Absprache mit der Stadt Willich den Betreuungsvertrag kündigen oder abändern.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder vom 04.06.2020, ursprüngliche Fassung, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 02.04.2024

Gez.

Christian Pakusch  
Bürgermeister

**Anlage zu § 4 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung****Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung gültig ab 01.08.2024**

von	Stufe	bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr			ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0,00 €	1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
48.000,00 €	2	51,60 €	61,91 €	101,90 €	43,00 €	51,60 €	84,92 €
54.000,00 €	3	85,13 €	103,19 €	161,24 €	70,94 €	85,99 €	134,36 €
60.000,00 €	4	107,06 €	132,86 €	205,09 €	89,22 €	110,72 €	170,91 €
66.000,00 €	5	127,70 €	161,24 €	247,66 €	106,42 €	134,36 €	206,38 €
72.000,00 €	6	150,92 €	187,03 €	286,35 €	125,76 €	155,86 €	238,63 €
78.000,00 €	7	170,26 €	214,12 €	328,92 €	141,89 €	178,43 €	274,10 €
84.000,00 €	8	193,48 €	238,63 €	370,20 €	161,24 €	198,86 €	308,50 €
90.000,00 €	9	220,57 €	270,88 €	421,79 €	183,81 €	225,73 €	351,49 €
96.000,00 €	10	241,21 €	296,67 €	463,07 €	201,01 €	247,23 €	385,89 €
102.000,00 €	11	263,14 €	323,76 €	504,35 €	219,28 €	269,80 €	420,29 €
108.000,00 €	12	285,06 €	350,85 €	544,33 €	237,55 €	292,37 €	453,61 €
114.000,00 €	13	309,57 €	377,94 €	585,61 €	257,98 €	314,95 €	488,01 €
120.000,00 €	14	330,21 €	403,73 €	626,88 €	275,18 €	336,45 €	522,40 €
126.000,00 €	15	353,43 €	432,11 €	666,87 €	294,52 €	360,09 €	555,73 €
132.000,00 €	16	375,36 €	457,91 €	706,86 €	312,80 €	381,59 €	589,05 €
138.000,00 €	17	397,28 €	485,00 €	746,84 €	331,07 €	404,16 €	622,37 €
144.000,00 €	18	420,50 €	512,08 €	788,12 €	350,42 €	426,74 €	656,77 €

		Anlage zu § 4 Absatz 1 der Elternbeitragsatzung Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege für die Zeit ab 01.08.2024																	
		0	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132	138	144
		Elternbeitragsstabelle für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr																	
		Ab																	
Tsd. Euro:	Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Ab 10 Std.	0,00 €	25,80 €	39,77 €	51,60 €	62,34 €	72,02 €	82,77 €	92,44 €	105,34 €	116,09 €	126,84 €	136,51 €	146,19 €	155,86 €	166,61 €	176,28 €	187,03 €	197,79 €	
Ab 12 Std.	0,00 €	31,17 €	47,30 €	60,19 €	75,24 €	85,99 €	98,89 €	110,71 €	126,84 €	139,74 €	150,48 €	163,38 €	175,21 €	188,11 €	199,93 €	211,76 €	224,65 €	236,48 €	
Ab 14 Std.	0,00 €	36,54 €	56,97 €	70,95 €	85,99 €	101,04 €	115,02 €	128,99 €	147,26 €	162,31 €	176,28 €	191,34 €	205,31 €	219,28 €	233,25 €	247,23 €	262,28 €	276,25 €	
Ab 16 Std.	0,00 €	39,77 €	64,50 €	81,69 €	98,89 €	115,02 €	131,14 €	148,34 €	168,76 €	184,89 €	201,00 €	218,20 €	233,25 €	250,45 €	266,58 €	282,70 €	298,83 €	314,94 €	
Ab 18 Std.	0,00 €	45,15 €	72,02 €	91,37 €	110,71 €	128,99 €	148,34 €	166,61 €	189,18 €	207,45 €	226,80 €	245,08 €	263,35 €	282,70 €	300,97 €	318,18 €	336,45 €	354,72 €	
Ab 20 Std.	0,00 €	50,52 €	79,54 €	102,12 €	123,61 €	142,96 €	165,54 €	184,89 €	210,68 €	231,10 €	251,53 €	271,95 €	292,38 €	313,87 €	333,22 €	353,64 €	374,07 €	393,42 €	
Ab 22 Std.	0,00 €	55,89 €	89,22 €	111,79 €	135,44 €	159,09 €	180,58 €	204,24 €	231,10 €	253,68 €	277,32 €	298,83 €	321,39 €	343,97 €	366,54 €	388,04 €	411,69 €	433,18 €	
Ab 24 Std.	0,00 €	60,19 €	96,74 €	122,54 €	148,34 €	173,06 €	197,79 €	221,43 €	252,60 €	277,32 €	303,12 €	326,77 €	350,47 €	375,15 €	399,87 €	424,59 €	449,31 €	471,88 €	
Ab 26 Std.	0,00 €	65,57 €	104,27 €	133,29 €	161,24 €	187,03 €	213,90 €	239,70 €	273,03 €	300,97 €	327,84 €	353,64 €	380,52 €	407,39 €	433,18 €	458,98 €	485,86 €	511,65 €	
Ab 28 Std.	0,00 €	70,95 €	111,79 €	142,96 €	173,06 €	201,00 €	231,10 €	259,05 €	294,52 €	323,55 €	353,64 €	380,52 €	408,46 €	438,56 €	466,51 €	495,53 €	523,48 €	550,35 €	
Ab 30 Std.	0,00 €	76,32 €	121,47 €	153,71 €	185,96 €	214,98 €	246,15 €	277,32 €	316,02 €	347,19 €	378,36 €	408,46 €	438,56 €	469,74 €	500,91 €	529,93 €	561,10 €	591,20 €	
Ab 32 Std.	0,00 €	81,69 €	128,99 €	163,38 €	197,79 €	230,03 €	263,35 €	295,60 €	336,45 €	369,77 €	404,16 €	436,41 €	468,66 €	501,98 €	534,23 €	566,47 €	597,64 €	629,89 €	
Ab 34 Std.	0,00 €	85,99 €	136,51 €	174,13 €	210,68 €	244,00 €	279,48 €	313,87 €	356,87 €	393,42 €	427,81 €	463,29 €	496,60 €	533,16 €	566,47 €	600,87 €	634,20 €	669,66 €	
Ab 36 Std.	0,00 €	91,37 €	144,03 €	182,73 €	223,58 €	259,05 €	296,67 €	333,22 €	379,44 €	417,06 €	453,61 €	490,15 €	526,71 €	563,25 €	599,80 €	636,34 €	671,82 €	709,44 €	
Ab 38 Std.	0,00 €	96,74 €	153,71 €	193,48 €	234,33 €	273,03 €	311,73 €	350,42 €	399,87 €	439,63 €	478,33 €	517,03 €	555,72 €	594,42 €	633,12 €	671,82 €	709,44 €	748,14 €	
Ab 40 Std.	0,00 €	102,12 €	161,24 €	204,24 €	247,23 €	288,07 €	328,92 €	368,70 €	420,29 €	463,29 €	504,13 €	543,90 €	584,75 €	626,67 €	666,44 €	707,29 €	747,06 €	787,90 €	
Ab 42 Std.	0,00 €	107,49 €	168,76 €	213,90 €	259,05 €	302,05 €	346,12 €	388,04 €	442,86 €	485,86 €	528,85 €	571,85 €	613,77 €	657,84 €	700,84 €	742,76 €	784,68 €	826,60 €	
Ab 44 Std.	0,00 €	110,71 €	176,28 €	224,65 €	271,95 €	316,02 €	362,25 €	406,32 €	463,29 €	508,43 €	554,65 €	598,72 €	643,87 €	689,01 €	734,16 €	778,23 €	821,23 €	866,37 €	
Ab 46 Std.	0,00 €	116,09 €	185,96 €	234,33 €	283,77 €	330,00 €	379,44 €	424,59 €	483,71 €	531,00 €	580,45 €	625,59 €	671,82 €	721,26 €	766,41 €	812,62 €	858,85 €	905,07 €	
Ab 48 Std.	0,00 €	121,47 €	193,48 €	245,08 €	296,67 €	343,97 €	394,49 €	443,94 €	505,20 €	554,65 €	605,17 €	653,55 €	701,91 €	752,43 €	799,73 €	849,18 €	896,47 €	945,91 €	
Ab 50 Std.	0,00 €	126,84 €	201,00 €	255,83 €	309,57 €	360,09 €	411,69 €	462,21 €	526,71 €	578,30 €	630,97 €	681,49 €	730,93 €	782,53 €	833,05 €	883,57 €	934,09 €	984,61 €	
Ab 52 Std.	0,00 €	131,14 €	208,53 €	265,50 €	321,39 €	374,07 €	427,81 €	479,41 €	547,12 €	600,87 €	655,69 €	708,36 €	759,96 €	813,70 €	866,37 €	920,11 €	971,71 €	1.024,38 €	
Ab 54 Std.	0,00 €	136,51 €	218,20 €	276,25 €	334,29 €	388,04 €	445,01 €	498,75 €	568,62 €	624,52 €	681,49 €	735,24 €	788,98 €	845,95 €	900,77 €	954,51 €	1.008,27 €	1.063,08 €	

Elternbeitragsabelle für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr														Ab													
Tsd. Euro:	0	48	54	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	126	132	138	144									
Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18									
Ab 10 Std.	0,00 €	21,50 €	33,32 €	42,99 €	51,60 €	60,19 €	68,79 €	77,40 €	88,14 €	95,74 €	105,34 €	113,94 €	121,47 €	130,06 €	138,66 €	147,26 €	155,86 €	164,46 €									
Ab 12 Std.	0,00 €	25,80 €	39,77 €	50,52 €	62,34 €	72,02 €	82,77 €	92,44 €	105,34 €	116,09 €	125,76 €	136,51 €	146,19 €	156,93 €	166,61 €	176,28 €	187,03 €	196,71 €									
Ab 14 Std.	0,00 €	30,09 €	47,30 €	59,12 €	72,02 €	83,85 €	95,67 €	107,49 €	122,54 €	135,44 €	147,26 €	159,09 €	170,91 €	182,73 €	194,56 €	206,38 €	218,20 €	230,03 €									
Ab 16 Std.	0,00 €	33,32 €	53,75 €	67,72 €	82,77 €	95,67 €	109,64 €	123,61 €	140,82 €	153,71 €	167,68 €	181,66 €	194,56 €	208,53 €	222,51 €	235,41 €	249,38 €	262,28 €									
Ab 18 Std.	0,00 €	37,62 €	60,19 €	76,32 €	92,44 €	107,49 €	123,61 €	138,66 €	158,01 €	173,06 €	189,18 €	204,24 €	219,28 €	235,41 €	250,45 €	265,50 €	280,55 €	295,60 €									
Ab 20 Std.	0,00 €	41,92 €	66,64 €	84,92 €	103,19 €	119,31 €	137,59 €	153,71 €	175,21 €	192,41 €	209,61 €	226,80 €	244,00 €	261,21 €	277,32 €	294,52 €	311,73 €	327,84 €									
Ab 22 Std.	0,00 €	46,22 €	74,17 €	93,51 €	112,86 €	132,21 €	150,48 €	169,83 €	192,41 €	211,76 €	231,10 €	249,38 €	267,65 €	287,00 €	305,28 €	323,55 €	342,90 €	361,17 €									
Ab 24 Std.	0,00 €	50,52 €	80,62 €	102,12 €	123,61 €	144,03 €	164,46 €	184,89 €	210,68 €	231,10 €	252,60 €	271,95 €	292,38 €	312,80 €	333,22 €	353,64 €	374,07 €	393,42 €									
Ab 26 Std.	0,00 €	54,82 €	87,06 €	110,71 €	134,37 €	155,86 €	178,44 €	199,93 €	227,88 €	250,45 €	273,03 €	294,52 €	317,10 €	339,67 €	361,17 €	382,66 €	405,24 €	426,74 €									
Ab 28 Std.	0,00 €	59,12 €	93,51 €	119,31 €	144,03 €	167,68 €	192,41 €	216,06 €	245,08 €	269,80 €	294,52 €	317,10 €	340,74 €	365,47 €	389,11 €	412,77 €	436,41 €	458,98 €									
Ab 30 Std.	0,00 €	63,42 €	101,04 €	127,92 €	154,79 €	179,51 €	205,31 €	231,10 €	263,35 €	289,15 €	314,94 €	340,74 €	365,47 €	391,26 €	417,06 €	441,78 €	467,58 €	492,30 €									
Ab 32 Std.	0,00 €	67,72 €	107,49 €	136,51 €	164,46 €	191,34 €	219,28 €	246,15 €	280,55 €	308,50 €	336,45 €	363,32 €	390,19 €	418,14 €	445,01 €	471,88 €	497,68 €	524,55 €									
Ab 34 Std.	0,00 €	72,02 €	113,94 €	145,11 €	175,21 €	203,16 €	233,25 €	261,21 €	297,75 €	327,84 €	356,87 €	385,89 €	413,84 €	443,94 €	471,88 €	500,91 €	528,85 €	557,88 €									
Ab 36 Std.	0,00 €	76,32 €	120,39 €	152,64 €	185,96 €	216,06 €	247,23 €	277,32 €	316,02 €	347,19 €	378,36 €	408,46 €	438,56 €	469,74 €	499,83 €	529,93 €	560,02 €	591,20 €									
Ab 38 Std.	0,00 €	80,62 €	127,92 €	161,24 €	195,63 €	227,88 €	260,13 €	292,38 €	333,22 €	366,54 €	398,79 €	431,04 €	463,29 €	495,53 €	527,78 €	560,02 €	591,20 €	623,44 €									
Ab 40 Std.	0,00 €	84,92 €	134,37 €	169,83 €	206,38 €	239,70 €	274,10 €	307,42 €	350,42 €	385,89 €	420,29 €	453,61 €	486,93 €	522,40 €	555,72 €	589,05 €	622,37 €	656,77 €									
Ab 42 Std.	0,00 €	89,22 €	140,82 €	178,44 €	216,06 €	251,53 €	288,07 €	323,55 €	368,70 €	405,24 €	440,71 €	476,19 €	511,65 €	548,20 €	583,68 €	619,14 €	653,55 €	689,01 €									
Ab 44 Std.	0,00 €	92,44 €	147,26 €	187,03 €	226,80 €	263,35 €	302,05 €	338,59 €	385,89 €	423,51 €	462,21 €	498,75 €	536,38 €	574,00 €	611,62 €	648,16 €	684,72 €	722,34 €									
Ab 46 Std.	0,00 €	96,74 €	154,79 €	195,63 €	236,48 €	275,17 €	316,02 €	353,64 €	403,09 €	442,86 €	483,71 €	521,33 €	560,02 €	600,87 €	638,49 €	677,19 €	715,89 €	754,59 €									
Ab 48 Std.	0,00 €	101,04 €	161,24 €	204,24 €	247,23 €	287,00 €	328,92 €	369,77 €	421,36 €	462,21 €	504,13 €	544,98 €	584,75 €	626,67 €	666,44 €	707,29 €	747,06 €	787,90 €									
Ab 50 Std.	0,00 €	105,34 €	167,68 €	212,83 €	257,97 €	299,90 €	342,90 €	384,81 €	438,56 €	481,56 €	525,63 €	567,55 €	609,47 €	652,47 €	694,39 €	736,31 €	778,23 €	820,15 €									
Ab 52 Std.	0,00 €	109,64 €	174,13 €	221,43 €	267,65 €	311,73 €	356,87 €	399,87 €	455,76 €	500,91 €	546,06 €	590,13 €	633,12 €	678,27 €	722,34 €	766,41 €	809,40 €	853,47 €									
Ab 54 Std.	0,00 €	113,94 €	181,66 €	230,03 €	278,40 €	323,55 €	370,84 €	415,99 €	474,03 €	520,26 €	567,55 €	612,69 €	657,84 €	705,13 €	752,28 €	795,43 €	840,57 €	885,72 €									

## **462/2024 Bekanntmachung der Stadt Willich über die Einziehung eines Teilstückes der Stichstraße Brückenstraße**

Das Teilstück der Stichstraße Brückenstraße bisher als Anliegerstraße genutzt in der Gemarkung Neersen, Flur 15, Flurstück 330, fortgeführt zu Flurstück 425, wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 die Absicht beschlossen, das Teilstück der Stichstraße Brückenstraße in der Gemarkung Neersen, Flur 15, Flurstück 330, fortgeführt zu Flurstück 425, das bisher als Anliegerstraße eingestuft war, gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 StrWG NRW aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls einzuziehen. Im Falle, dass keine Einwendungen erhoben werden, hat der Rat der Stadt Willich in gleicher Sitzung die Einziehung beschlossen.

Nach Prüfung sind die Voraussetzungen für eine Einziehung gemäß § 7 StrWG NRW gegeben. Stadtplanerische Belange werden durch diese Einziehung nicht berührt.

Die Absicht über die Einziehung wurde im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 31/2023, Seite 61 vom 23.11.2023, öffentlich bekanntgemacht. Gegen die Einziehung wurden innerhalb von drei Monaten keine Einwendungen erhoben.

Die Einziehung des Teilstückes Stichstraße Brückenstraße bisher als Anliegerstraße genutzt in der Gemarkung Neersen, Flur 15, Flurstück 330, fortgeführt zu Flurstück 425, wird daher gemäß § 7 StrWG NRW hiermit verfügt.

Die Einziehung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf:**

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Willich, den 11.04.2024  
Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez.  
Gregor Nachtwey  
Erster und Technischer Beigeordneter

## Sonstige

### 463/2024 Einwohner am 31.07.2023

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.137	7.925	8.212
Gemeinde Grefrath	14.911	7.318	7.593
Stadt Kempen	34.898	16.882	18.016
Stadt Nettetal	43.418	21.397	22.021
Gemeinde Niederkrüchten	15.195	7.462	7.733
Gemeinde Schwalmtal	19.229	9.378	9.851
Stadt Tönisvorst	29.382	14.455	14.927
Stadt Viersen	78.304	37.919	40.385
Stadt Willich	50.159	24.510	25.649
<b>Kreis Viersen</b>	<b>301.633</b>	<b>147.246</b>	<b>154.387</b>

**464/2024 Einwohner am 31.08.2023**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.121	7.915	8.206
Gemeinde Grefrath	14.935	7.332	7.603
Stadt Kempen	34.903	16.873	18.030
Stadt Nettetal	43.547	21.448	22.099
Gemeinde Niederkrüchten	15.251	7.479	7.772
Gemeinde Schwalmtal	19.262	9.414	9.848
Stadt Tönisvorst	29.422	14.486	14.936
Stadt Viersen	77.977	37.789	40.188
Stadt Willich	50.252	24.574	25.678
<b>Kreis Viersen</b>	<b>301.670</b>	<b>147.310</b>	<b>154.360</b>

**465/2024 Einwohner am 30.09.2023**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.139	7.914	8.225
Gemeinde Grefrath	14.952	7.337	7.615
Stadt Kempen	34.934	16.896	18.038
Stadt Nettetal	43.575	21.458	22.117
Gemeinde Niederkrüchten	15.242	7.474	7.768
Gemeinde Schwalmtal	19.279	9.430	9.849
Stadt Tönisvorst	29.417	14.488	14.929
Stadt Viersen	77.973	37.764	40.209
Stadt Willich	50.264	24.585	25.679
<b>Kreis Viersen</b>	<b>301.775</b>	<b>147.346</b>	<b>154.429</b>

**466/2024 Einwohner am 31.10.2023**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.114	7.920	8.194
Gemeinde Grefrath	14.964	7.353	7.611
Stadt Kempen	34.977	16.940	18.037
Stadt Nettetal	43.664	21.512	22.152
Gemeinde Niederkrüchten	15.257	7.491	7.766
Gemeinde Schwalmtal	19.300	9.445	9.855
Stadt Tönisvorst	29.368	14.464	14.904
Stadt Viersen	77.881	37.675	40.206
Stadt Willich	50.188	24.577	25.611
<b>Kreis Viersen</b>	<b>301.713</b>	<b>147.377</b>	<b>154.336</b>

**467/2024 Einwohner am 30.11.2023**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.152	7.941	8.211
Gemeinde Grefrath	14.967	7.362	7.605
Stadt Kempen	34.970	16.936	18.034
Stadt Nettetal	43.752	21.577	22.175
Gemeinde Niederkrüchten	15.292	7.519	7.773
Gemeinde Schwalmtal	19.307	9.453	9.854
Stadt Tönisvorst	29.405	14.510	14.895
Stadt Viersen	77.977	37.736	40.241
Stadt Willich	50.209	24.605	25.604
<b>Kreis Viersen</b>	<b>302.031</b>	<b>147.639</b>	<b>154.392</b>

**468/2024 Einwohner am 31.12.2023**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.155	7.944	8.211
Gemeinde Grefrath	14.980	7.366	7.614
Stadt Kempen	34.997	16.959	18.038
Stadt Nettetal	43.749	21.586	22.163
Gemeinde Niederkrüchten	15.316	7.533	7.783
Gemeinde Schwalmtal	19.304	9.444	9.860
Stadt Tönisvorst	29.338	14.481	14.857
Stadt Viersen	77.991	37.769	40.222
Stadt Willich	50.206	24.621	25.585
<b>Kreis Viersen</b>	<b>302.036</b>	<b>147.703</b>	<b>154.333</b>

**469/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über die  
Neufassung der Satzung vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 18. März 2024**

Die genehmigte Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 18. März 2024 liegt in der Zeit vom 06. Mai 2024 bis 20. Mai 2024 während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 22 (Herr Theißen), öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 08. April 2024

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Jennissen  
Jagdvorsteher

**470/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:  
Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr  
2024/2025 (1. April 2024 bis 31. März 2025)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 17.04.2024 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2024/2025 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025 wird

in der Einnahme auf	18.200,00 €
und in der Ausgabe auf	18.200,00 €

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.05.2024 bis 24.05.2024, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 17. April 2024

gez. Nelissen  
Jagdvorsteher

**471/2024 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:  
Auslegung des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025 (01.  
April 2024 bis 31. März 2025) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagd-  
bezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.**

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit  
vom **13.05.2024** bis **24.05.2024**

beim Kassenführer, Heinz Meiners, Marienstraße 7, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Tel. 02153-13573, zur  
Einsicht durch die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich und deren schriftlich  
bevollmächtigte Vertreter aus.

Der Jagdpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche  
gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt wer-  
den.

Nettetal, den 17. April 2024

gez. Nelissen  
Jagdvorsteher



**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen